

An den Bürgermeister der Stadt Meerbusch,  
Herrn Bommers

Per E-Mail über das Ratsbüro

**Antrag zur:**

**GESCHÄFTSORDNUNG des Rates der Stadt Meerbusch (Stand: März 2023) [ENTWURF]**

Meerbusch, 16.05.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bommers,

wir beantragen die Streichung des optionalen Absatzes g, § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen, des Entwurfs der Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meerbusch.

**Begründung:**

Mit einiger Verwunderung fiel uns dieser neue Satz im Entwurf der neuen GO auf. Etwas Recherche führte zur Quelle, dem Informationsfreiheitsgesetz NRW. Leider wurde von der Verwaltung weder im Ältestenrat noch in den vorliegenden Dokumenten und auch nicht im Hauptausschuss auf die Quelle dieses Paragraphen hingewiesen.

Wir möchten unsere Verärgerung über diese Intransparenz in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen.

In Ausschüssen, hier ist insbesondere der Planungsausschuss zu nennen, wurden immer wieder Themen auf der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen platziert, die keinem Punkt der nach Gemeindeordnung oder aktueller Geschäftsordnung geltenden Zuordnungen hierfür entsprachen. Wir haben das wiederholt kritisiert und eine Behandlung im öffentlichen Teil gefordert und beantragt.

Aufgrund unseres Demokratieverständnisses sind wir der Überzeugung, dass die Gestaltung des Ortes und damit verbundene Planungen von Bauvorhaben und anderen Maßnahmen größtmögliche Transparenz erfordern.

Die Menschen vor Ort sind direkt betroffen und haben das Recht, über ein planerisches Verfahren frühzeitig und umfänglich zu erfahren.

Der Bürger ist in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verfassung der Souverän. Verwaltung und Politik sind dem Souverän gegenüber verantwortlich. Damit der Souverän sich ein umfängliches Bild eines Sachverhaltes machen kann, ist Transparenz unerlässlich. Transparenz, nicht nur über die Ergebnisse, sondern auch über die Hintergründe, die Entstehung und den Werdegang einer Maßnahme. Wer hat wo Einfluss genommen, wer mit wem welche Gespräche geführt und Absprachen getroffen.

Alles selbstverständlich unter der Berücksichtigung von geltenden rechtlichen Einschränkungen, wie Persönlichkeitsrechten oder Vertragsrechten.

Wir sind der Auffassung, dass der Verwaltung bereits ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Themen bei der Politik unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu adressieren (z.B. Ältestenrat, Arbeitskreis zum §34 BauGB für bestimmte Themen, weitere AKs).

Kurz: Wir sind der Auffassung, dass die Themen und Projekte, wann immer möglich, im öffentlichen Teil einer Sitzung zu platzieren und diskutieren sind.

Während das IFG Verwaltungen (öffentlichen Stellen) eine Auskunftsverweigerung auf eine von Bürgern (natürliche Personen) gestellte Auskunftsanfrage einräumt (reaktiv), die sich „auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht“, ist das IFG nach unserer Kenntnis nicht dazu gedacht, das Verhältnis zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen zu regeln (proaktiv). Die in § 2 IFG NRW genannten Anwendungsbereiche beziehen sich eben nicht auf den Rat und seine Ausschüsse, sondern auf die **verwaltungsinterne** (öffentliche Stelle) Willensbildung.

Wir teilen daher ausdrücklich nicht die Auffassung der Verwaltung, dass das IFG mit diesem Passus inhaltlich die gleiche Intention wie die GO verfolgt.

Wir bitten um Übermittlung der Quellen, sollte die Verwaltung hier eine andere Herleitung ihrer Argumente heranziehen.

#### Quellen:

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

„optional

*g) Angelegenheiten, in denen aufgrund organisatorischer und/oder strategischer Überlegungen der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Verwaltung noch nicht abgeschlossen ist (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses).“*

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=146728,8](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146728,8)

IFG §7 a) im Wortlaut:

„§ 7 IFG NRW – Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

*(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.*

*(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn*

***a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder***

*b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder*

*c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.*

*(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.“*

Mit freundlichen Grüßen



Marco Nowak